

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Bothenheilingen für die Nutzung von Räumen in kommunalen Objekten der Gemeinde Bothenheilingen vom 08.11.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen hat in seiner Sitzung am 08.11.2016 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen und in Kraft gesetzt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bothenheilingen unterhält für die Gemeinde Einrichtungen, die auch privat genutzt werden. Das sind:
 - a) Gemeindeschenke, Blumenstraße 18, 99947 Bothenheilingen, mit Saal, Gaststätte, Weinstube und Versammlungsraum
 - b) Bürgerhaus, Anger 98, 99947 Bothenheilingen mit Kegelbahn, Kegelbahnvorraum, Gemeinschaftsraum und Küche
- (2) Die Gemeinde Bothenheilingen ist Eigentümer der Grundstücke und der Gebäude.

§ 2 Nutzung

- (1) Die unter § 1 Abs. 1 a und b genannten öffentlichen Einrichtungen sollen zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie zur Förderung des Gemeinschaftslebens vor Ort dienen.
- (2) Eine Nutzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1a und b für politische Veranstaltungen wird ausgeschlossen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der jeweiligen Einrichtung. Falls die Objekte für dienstliche oder gemeindliche Zwecke benötigt werden, geht diese Nutzung vor.
- (4) Nutzungsberechtigt sind:
 - a) der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen
 - b) gemeinnützige Vereine der Gemeinde Bothenheilingen
 - c) Einwohner der Gemeinde Bothenheilingen
 - d) Veranstalter für kommerzielle Nutzung
- (5) Die Nutzungsberechtigung weiterer Personen/ Einrichtungen wird durch den Bürgermeister geprüft.
- (6) Die Nutzung umfasst die Benutzung des gemieteten Objektes einschließlich Toiletten inklusive des Inventars. Andere Räume dürfen nicht betreten werden.
- (7) Der Zeitraum der Nutzung beträgt 24 h. Die Nutzungsdauer beginnt, in der Regel, am Tag der Veranstaltung um 15.00 Uhr. Liegt der Veranstaltungsbeginn vor 15.00 Uhr, zählt die Nutzungsdauer ab diesem Zeitpunkt.

§ 3 Kosten der Nutzung

- (1) Die Nutzung erfolgt für den Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 4a (Gemeinderat) für alle in § 1 genannten Objekte kostenfrei.
- (2) Für die Nutzung durch die Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 4 b,c,d (gemeinnützige Vereine, Einwohner und Veranstalter für kommerzielle Nutzung) ist ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten.

§ 4 Verfahrensweise, Antragstellung

- (1) Der Antrag zur Nutzung der Einrichtung ist beim Bürgermeister bzw. beim Objektverantwortlichen zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Benutzung muss für die Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 4 b bis d (gemeinnützige Vereine, Einwohner und Veranstalter für kommerzielle Nutzung) Angaben über den Zeitpunkt/ Zeitraum der Veranstaltung, die voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie Name und Anschrift einer volljährigen Person und eines Stellvertreters, die für die Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.
- (3) Mit Antragstellung erkennt der Veranstalter/ Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.

§ 5 Entgelt

- (1) Die Erhebung der Entgelte erfolgt gestaffelt.
Die Kostenstaffelung berücksichtigt verschiedene Situationen, wie Sommer- und Winterzeit, sowie die Möglichkeit den Saal schon vor dem eigentlichen Miettermin, zur Vorbereitung, zu nutzen.
Sollte ein Pachtverhältnis der Gaststätte bestehen, müssen die Interessen des Pächters besondere Berücksichtigung finden.
- (2) Das Entgelt beträgt pro Nutzung zu §1 Abs. 1a (Gemeindeschenke) für Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 4 b und c (gemeinnützige Vereine/ Einwohner) für:
 - a) Saal einschl. Toilettennutzung und Rückgabe in gereinigtem Zustand, **ohne** dass der **Gastwirt** die Möglichkeit des Verkaufs hat (35,00 Euro sind vom Vermieter, für Nebenkosten der Toilette an den Gastwirt abzuführen) **145,00 €**
 - b) ohne Rückgabe in gereinigtem Zustand **210,00 €**
 - c) für Veranstaltungen die der Gaststättenpächter durchführt (Familienfeiern, Tanzabende usw.) **110,00 €**
 - d) für jede volle Stunde der Überschreitung der Nutzungsdauer, wie in §2 (7) beschrieben **10,00 €**
 - e) für Nutzung des gemeindeeigenen Geschirrs, bei polierter Rückgabe **25,00 €**
 - f) für die Nutzung der eingebauten Beschallungsanlage **20,00 €**
 - g) ist kein Gaststättenpächter vorhanden
 - Nutzung der Küche mit Ausstattung **65,00 €**
 - Nutzung des Gastraumes **25,00 €**

- h) Nebenräume, wie Versammlungsraum/ Weinstube/
Schlachthaus **jeweils 15,00 €**
- i) Veranstaltungen bis 3 Stunden auf dem Saal **50,00 €**
- j) in der Winterzeit vom 01. Oktober bis 01. Mai des Folgejahres, ist
zusätzlich eine Heizkostenpauschale in Höhe von 20,00 € (Saalnutzung),
10,00 € (Gaststätte/Versammlungsraum/Weinstube) zu entrichten
- k) für Veranstaltungen besonderer Art in Absprache mit dem Bürgermeister
- l) für Vereine kann das Entgelt bis zu 50% bei gemeinnützigen Veranstaltungen
erlassen werden, die Abrechnung ist dem Bürgermeister vorzulegen
- (3) Das Entgelt beträgt pro Nutzung zu §1 Abs. 1b (Bürgerhaus) für
Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 4 b und c (gemeinnützige Vereine/ Einwohner) für:
- a) Gemeinschaftsraum **45,00 €**
- b) Kegelbahn mit Kegelbahnvorraum **60,00 €**
- c) Kegelbahnvorraum **30,00 €**
- d) Küche inklusive Geschirr **25,00 €**
- e) alle Räume **110,00 €**
- f) für jede volle Stunde der Überschreitung der Nutzungsdauer,
wie in §2 (7) beschrieben **10,00 €**
- g) Veranstaltungen bis 3 Stunden incl. Küche **40,00 €**
- h) In der Winterzeit vom 01. Oktober bis 01. Mai des Folgejahres, ist zusätzlich eine
Heizkostenpauschale in Höhe von 30,00 € (Nutzung aller Räume), 10,00 €
(restliche Nutzungsvarianten) zu entrichten
- i) für Vereine kann das Entgelt bis zu 50% bei gemeinnützigen Veranstaltungen
erlassen werden, die Abrechnung ist dem Bürgermeister vorzulegen
- (4) Das Entgelt für die Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 4d (Veranstalter für
kommerzielle Nutzung) erfolgt nach entsprechender Kostenkalkulation sowie orts-
und marktüblichen Bedingungen. Die Kosten legt der Bürgermeister in Abstimmung
mit dem Gemeinderat oder der Verwaltung fest.

§ 6 Entgeltschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Schuldner des Entgelts ist der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als
Gesamtschuldner.
- (2) Das Entgelt ist beim Bürgermeister mit Quittung oder dem Objektverantwortlichen zu
zahlen, bei kommerzieller Nutzung kann das Entgelt vorab erhoben werden.

§ 7 Pflichten des Nutzers

- (1) Mit dem Mietgegenstand, der Einrichtung, Ausstattung und den Anlagen ist
sachgemäß und schonend umzugehen. Der Mieter übernimmt die Mietsache nach
Besichtigung. Mängel müssen sofort geltend gemacht werden, spätere Reklamationen
können nicht anerkannt werden. Veränderungen an der Mietsache dürfen nicht
vorgenommen werden.
- (2) Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietvertrag an einen Dritten zu übertragen bzw. an
diesen zu überlassen.

- (3) Durch den Nutzer ist sicherzustellen, dass nach der Veranstaltung alle Fenster verschlossen sind, das Licht ausgeschaltet ist und das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen ist.
- (4) Der jeweilige Benutzer hat die benutzten Räumlichkeiten einschließlich des Flures und Treppenhauses unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen und im sauberen, ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Angefallener Müll ist durch den Nutzer zu entsorgen.
- (5) Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die geltenden gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere Jugendschutzgesetz, Vorschriften des Brandschutzes und Nichtraucherschutzgesetz zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

§ 8 Übergabe Schlüssel

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt vor Beginn der Veranstaltung durch den Bürgermeister oder durch ein von ihm benannten Vertreter.
- (2) Der Schlüssel ist nach jeder Veranstaltung sofort, aber spätestens am nächsten Tag bzw. dem darauffolgenden Werktag (bei nicht sofortiger Nachnutzung) zurückzugeben.
- (3) Die Rückgabe des Schlüssels ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Der Nutzer wird darüber belehrt, dass er bei Verlust des Schlüssels für die Kosten der Neuerstellung des Schlüssels/ der Schließanlage aufzukommen hat.

§ 9 Haftung, Schäden, Verlust

- (1) Die Gemeinde Bothenheilingen haftet für Schäden, die Benutzern oder Besuchern der Einrichtung entstehen nur insoweit, als diese auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der Gemeinde zurückzuführen sind.
- (2) Die Benutzer haben die Gemeinde Bothenheilingen von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie von Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Bothenheilingen für verloren gegangene Gegenstände wird ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzer haften für alle von ihnen verursachten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Wert der beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenstände ist der Gemeinde Bothenheilingen in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung obliegt dem Benutzer.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bothenheilingen, den 08.11.2016

Andre Hettenhausen
Bürgermeister

Beschlussvorlage
GEMEINDERAT
der Gemeinde Bothenheilingen

Punkt d. Tagesordng.

8 /
geändert

Sitzung am:

08.11.2016

Beschl.-Nr. / Sitzung-Nr. / Jahr

59 / 14 / 2016

Text der Vorlage:

a) Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Bothenheilingen beabsichtigt eine Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Objekten zu erlassen. Hierin sollen die Nutzungsbedingungen sowie die jeweiligen Entgelte gestaffelt nach Nutzungsberechtigten geregelt werden.

Anlage: Entwurf Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Bothenheilingen

b) Beschlussvorschlag für die Gemeinderatssitzung:

Aufgrund des § 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) und des § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen die in der Anlage befindliche privatrechtliche Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in kommunalen Objekten der Gemeinde Bothenheilingen.

Die Vorlage wurde mit Beschluss-Nr.: 59/14/16 vom: 08.11.16 genehmigt
 nicht genehmigt

zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7

davon anwesende Mitglieder: 7

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: / Enthaltungen: /

Die Vorlage wurde zur Entscheidungshilfe weitergeleitet an: _____

Die Vorlage wurde mit nachstehendem Zusatzbeschluss versehen:
Siehe Protokoll-Nr.: _____ TOP: _____

Siehe Protokoll-Nr.: _____ TOP: _____

Die Vorlage wurde mit folgenden Änderungen versehen:

Formfehler – siehe Anhang

Von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren gemäß § 38 ThürKO die Mitglieder:

keine

folgende: _____

An Abteilung: BA zur weiteren Veranlassung.

Hettenhausen
Bürgermeister

Bothenheilingen, den 08.11.2016